



Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Bannewitzer Abwasserbetrieb“

Aufgrund des § 1 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 23. September 2014 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Bannewitzer Abwasserbetrieb“ beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserentsorgung der Gemeinde Bannewitz wird seit 01.01.2004 als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95a SächsGemO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bannewitzer Abwasserbetrieb“.

§ 2

Aufgabe des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Abwasserentsorgung des Gemeindegebietes nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle die Betriebszwecke fördernde sowie sie wirtschaftlich berührende Geschäfte.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt im Bereich der Abwasserentsorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet (§ 3 SächsEigBVO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt. Der vom Gemeinderat ebenfalls in gleicher Weise zu wählende stellvertretende Betriebsleiter übernimmt die Aufgaben des Betriebsleiters im Verhinderungsfalle des Betriebsleiters.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Gemeinderat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
 2. der Vollzug des Liquiditätsplans
 3. der innerbetriebliche Personaleinsatz
 4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
 5. die laufende Netzerweiterung
 6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltungwenn der Wert der einzelnen Vorgänge oder mehrerer, im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Vorgänge 25.000 EUR nicht übersteigen.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten sind.
- (4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 5.000 EUR übersteigen,
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 5.000 EUR übersteigen.
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 62 SächsGemO) über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren können.
- (6) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 6

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
- (2) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Betriebsleiters und des stellvertretenden Betriebsleiters entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (3) Im Übrigen gelten § 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Bannewitz in gültiger Fassung.

§ 7
Vertretung der Gemeinde in
Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Gemeinde ab. Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen „Betriebsleiter“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Verhinderungsstellvertreter des Betriebsleiters zeichnet mit dem Zusatz „i. V.“
- (2) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8
Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs übernimmt der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bannewitz die Aufgaben des beschließenden Betriebsausschusses im Sinne von § 41 Sächs-GemO. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Bürgermeisters oder des Betriebsleiters fallen, insbesondere über:
 1. die Ausführung des Wirtschaftsplans, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 25.000 EUR übersteigt und nicht mehr als 60.000 EUR beträgt,
 2. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich (mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR) sind, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
 3. Freiwilligkeitsleistungen sowie Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 1.500 EUR übersteigt und nicht mehr als 3.500 EUR beträgt,
 4. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder der Streitwert im Einzelfall mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 3.500 EUR beträgt,
 5. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 1.500 EUR bis 3.500 EUR,

§ 5 Abs. 2 Nrn. 4, 6, 7 und 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bannewitz in gültiger Fassung gilt entsprechend.
- (3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Gemeinderats unterliegen.

§ 9

Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
 1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebs,
 3. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 4. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
 5. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme eines Darlehens wirtschaftlich gleichkommen,
 6. Entnahme von Eigenkapital,
 7. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 8. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 9. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts des Eigenbetriebs,
 10. Entlastung der Betriebsleitung,
 11. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 6) entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10

Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse nicht verbundene Kasse (Sonderkasse).
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres [so rechtzeitig, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Gemeindehaushalt beschlossen werden kann] dem Bürgermeister vor.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs.1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Leistungstausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite von gemeindlichen Dienststellen an den Eigenbetrieb sowie des Eigenbetriebes an gemeindliche Dienststellen sind nach den üblichen verwaltungsinternen Vergütungssätzen angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb mit Betriebsausschuss (Eigenbetriebssatzung) vom 28.02.2012 außer Kraft.

Bannewitz, den 15.10.2014


Christoph Fröse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 15.10.2014


Christoph Fröse
Bürgermeister

